

Kundeninformation nach § 12 Abs. 4 Erdgas-Wärme-Preisbremsengesetz (EWPBG)

Durch die Energiekrise sehen sich Versorger und Kunden auch im Jahr 2023 besonderen Herausforderungen und stark steigenden Energiepreisen ausgesetzt. Die Bundesregierung hat zur Entlastung eine Wärmepreisbremse beschlossen, die im Erdgas-Wärme-Preisbremsengesetz (EWPBG) geregelt ist. Ziel ist es, die Letztverbraucher während des gesamten Jahres 2023 und ggf. auch noch bis zum 30.04.2024 mit einem staatlich finanzierten Preisdeckel zu unterstützen.

Die konkrete Abwicklung erfolgt durch uns als Wärmeversorgungsunternehmen und hängt von den vertraglichen Regelungen und dem Wärmebezug an den Entnahmestellen ab.

Im Folgenden möchten wir Sie allgemein über die Umsetzung der Wärmepreisbremse durch uns informieren.

Unsere Kunden sind insgesamt entlastungsberechtigt, da sie die Wärme zu eigenen Zwecken verbrauchen oder ihrem Mieter zur Nutzung zur Verfügung stellen.

Kunden, die im Zeitraum 01.03.2023-31.12.2023 mit Wärme beliefert werden, erhalten für jeden Belieferungsmonat eine Entlastung unter dem Vorbehalt der Rückforderung gem. §15 Abs. 4 EWPBG durch uns gutgeschrieben. Hierfür wird der Wärme-Arbeitspreis für ein individuell zu ermittelndes Mengenkontingent auf einen gesetzlich vorgeschriebenen Referenzpreis in Höhe von **9,5 Cent/kWh** einschließlich aller staatlich veranlassten Preisbestandteile und Umsatzsteuer gedeckelt. Die konkrete Höhe der Entlastung hängt von dem vertraglichen Arbeitspreis für die Wärmelieferung, dem individuellen Entlastungskontingent sowie dem Verbrauch unter Berücksichtigung der Höchstgrenzen nach §18 EWPBG ab.

Die Kunden, die auch bereits in den Monaten Januar und Februar 2023 von uns mit Wärme beliefert wurden, haben ab März 2023 zusätzlich einen Anspruch auf rückwirkende Entlastung für die Monate Januar und Februar 2023.

Sofern der Kunde ein Unternehmen ist, dessen prognostizierter Entlastungsbetrag an sämtlichen Entnahmestellen 150.000 € pro Monat übersteigt, ist dieses Unternehmen uns als Wärmeversorger gegenüber zu einer Selbsterklärung gemäß § 22 EWPBG verpflichtet. Bitte informieren Sie uns in diesem Fall an: waerme@wwcon.de

Für die Weitergabe der Entlastungen bei Mietverhältnissen ist der Vermieter zuständig und wird die Entlastung in der Regel in der Heizkostenabrechnung für die laufende Abrechnungsperiode berücksichtigen.

Bitte bedenken Sie, dass eine Verbrauchsreduzierung nicht nur im gesamtgesellschaftlichen Interesse notwendig ist, sondern darüber hinaus auch die Wärmekosten verringert, denn die beschriebene Preisbremse wird nur bis zu einem Entlastungskontingent von 80% der dem September 2022 zugrundeliegenden Jahresverbrauchsprognose der Wärmeentnahmestelle gewährt. Für den darüber hinausgehenden Verbrauch gilt der volle vertraglich vereinbarte Arbeitspreis.

Die zu gewährenden Entlastungen nach dem EWPBG werden vollständig aus Mitteln des Bundes finanziert.